

Münchener Flüchtlingsrat

Preisträger 2000 "Münchener Lichtblicke"

Münchener Flüchtlingsrat, Goethestr. 53, 80336 München

Bundesministerin für Arbeit und Soziales
Dr. Ursula von der Leyen
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

MFR

Sprecherin:
Dagmar Illi

Geschäftsführung:
Monika Steinhauser

Bürozeiten: Mo bis Fr
10.00 – 12.00 Uhr
Mi 17.00 – 19.00 Uhr

Tel.: 123 900 96

Fax: 123 921 88

e-mail:

info@muenchner-fluechtlingsrat.de

www.muenchner-fluechtlingsrat.de

6. Januar 2013

Stellungnahme des Münchener Flüchtlingsrats zum „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“

Sehr geehrte Dr. Frau von der Leyen,

als Dachorganisation der Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit in München blicken wir auf 19 Jahre Erfahrung mit dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Sachleistungsprinzip zurück.

Es ist auch ein Rückblick auf 19 Jahre Entwürdigung durch Bevormundung (Fremdbestimmung durch Essens- und Hygienepakete, Kleiderzuteilung), verschleppter Krankheiten, gigantischen Logistikaufwands und Geldverschwendung.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hatten wir gehofft, dass dieses Gesetz in seiner Gänze fällt und künftig alle Menschen, die in Deutschland auf öffentliche Hilfe angewiesen sind, gleich behandelt werden.

Der Gesetzentwurf aus Ihrem Haus enttäuscht uns daher sehr.

Zwar stellen fest, dass die vom Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Menschen grundsätzlich die gleichen elementaren Bedürfnisse haben, wie Einheimische. Leider ziehen Sie daraus nicht die einzig logische Konsequenz: die Abschaffung dieses Sondergesetzes.

Im Einzelnen:

§ 1 Der Kreis der „Leistungsberechtigten“, der ggü. der Ur-Fassung und Intention des AsylbLG ständig erweitert worden war, bleibt unverändert. Nicht einmal die InhaberInnen einer Aufenthaltserlaubnis wurden herausgenommen. Damit hat das Gesetz weiterhin einen irreführenden Namen. Das bedeutet konkret z.B.: Opfer von Zwangsprostitution, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4a AufenthG erhalten haben, weil sie gegen ihre Peiniger aussagen (und damit ihr Leben riskieren), müssen weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften leben, wo ihre Sicherheit nicht garantiert werden kann. Kinder von subsidiär geschützten Flüchtlingen, die aufgrund GG Art. 6 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (5) erhalten, haben keinen Anspruch auf notwendige Krankenbehandlung, sondern nur auf die eingeschränkten nach § 4 AsylbLG. (Leistungen nach § 6 AsylbLG sind Kann-Leistungen – die Gewährung erfolgt willkürlich).

-2-

- 2 -

*Spendenkonto: Verein zur Förderung der Flüchtlingsarbeit in München e.V.,
Stadtsparkasse München Kto.-Nr. 314 344 (BLZ 701 500 00)*

§ 1a Ist unverändert und definiert nicht das „unabweisbar Gebotene“ – das sich nach dem Verfassungsgerichtsurteil gegenüber der bisherigen Praxis ja auch ändern muss.

§ 2 (1) halbiert die zeitliche Dauer des Bezugs von §-3-Leistungen und stellt auf die Aufenthaltsdauer und nicht mehr auf die Bezugsdauer ab. Das ist ein Fortschritt, auch wenn er nicht einmal bis zur Formulierung der Ur-Fassung des AsylbLG geht. In der Praxis bedeutet das aber konkret z.B.: in Deutschland geborene Kinder, deren Eltern bereits Leistungen nach § 2 oder SGB II bzw. IV erhalten, müssen trotzdem zwei Jahre mit der eingeschränkten Gesundheitsversorgung leben.

§ 2 (2) setzt Flüchtlinge, die sozialhilfeanaloge Leistungen erhalten weiter dem Sachleistungsbezug aus, wenn sie in Gemeinschaftsunterkünften leben. In der Praxis trifft dies vor allem Alte, Kranke und Behinderte, sowie Familien mit mehreren Kindern, die keine bezahlbare Wohnung finden.

§ 3 (1) Satz 1 Das „Sachleistungsprinzip“ wurde seinerzeit aus migrationspolitischen Gründen festgelegt. Es hat sich längst erwiesen, dass es dafür kein geeignetes Instrument ist. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts dürfen migrationspolitische Erwägungen auch nicht mehr zur Begründung einer Ungleichbehandlung dienen. Dass das Gericht Sachleistungen nicht grundsätzlich ablehnte, ist insofern nicht verwunderlich, als diese ja auch in den Hartz-IV-Gesetzen möglich sind (aber bislang jedenfalls nicht angewendet werden).

Warum die Bundesregierung trotzdem weiter am Sachleistungsvorrang und damit der Ungleichbehandlung festhält, ist uns schleierhaft – vor allem angesichts der durch den enormen logistischen Aufwand verursachten Mehrkosten. Ein Vorteil für die Bundesrepublik ist dagegen nicht zu erkennen.

Das in der Begründung genannte Argument, den Asylbewerbern fehlten „in der Anfangszeit Kenntnisse darüber, wo sie sich preisgünstig mit Lebensmitteln oder Gütern des täglichen Lebens versorgen können“, kann eigentlich nicht ernst gemeint sein. Aus unserer langjährigen Erfahrung können wir Ihnen versichern, dass die Asylsuchenden diese Kenntnisse äußerst schnell erwerben (wir Ehrenamtlichen helfen ihnen gerne dabei). Niemand braucht dazu zwei Jahre oder länger...

Auf Seite 11 oben heißt es zudem: „Diese Sachleistungen sind unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs individuell festzusetzen“. Wer setzt das fest? Aufgrund welcher Kriterien? Konkret: Wer entscheidet ob Frau A. bereits genug zum Anziehen hat oder wie viele Unterhosen Herr B. benötigt? Hier wird Willkür Tür und Tor geöffnet.

§ 3 (1) Barbedarf.

Hier schreiben Sie in der Begründung auf Seite 11 unter „Buchstabe a“: „Dabei haben sie ebenso wie Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II/XII das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe, die aus dem Barbedarf abzudecken sind, zu berücksichtigen.“

Dieser Satz ignoriert die Tatsache, dass es unter AsylbLG keinen „Vermögensfreibetrag“ gibt. Die LeistungsempfängerInnen können und dürfen daher nichts ansparen!

§ 3 (1) S. 6 Der Barbedarf für Abschiebe- und Untersuchungshäftlinge soll „individuell festgelegt“ werden. Auch das öffnet Willkür Tür und Tor. Bereits jetzt sind Abschiebehäftlinge häufig bereits abgeschoben, bevor die schwerfällige Gefängnisbürokratie das ihnen zustehende Geld auszahlt. Durch diese zusätzliche Hürde werden noch mehr Menschen um das ihnen Zustehende betrogen werden.

§ 4 Leistungen bei Krankheit

Hier bleibt es weiter bei den auf die Behandlung „akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“ reduzierten Leistungen. Das verstößt gegen die EU-Aufnahmerichtlinie, die die Gewährung der „notwendigen“ Krankenbehandlung fordert. Letzteres entspricht dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherungen.

Der Verweis auf § 6 tröstet hier wenig, da es sich dort um „Kann“-Leistungen handelt. Die Erfahrungen der letzten 19 Jahre haben gezeigt, dass hier sehr willkürlich entschieden wird. Die Sachbearbeiter in den Sozialämtern, die über Behandlung oder Nichtbehandlung entscheiden, sind medizinische Laien. Oft wird dann auch ein (teures) Gutachten des Gesundheitsamts gefordert, auf das die Patienten monatelang warten müssen. Die Folge sind verschleppte Krankheiten, vermeidbare Verschlechterungen bei chronisch Kranken, hohe Folgekosten wegen nicht rechtzeitig durchgeführter fachärztlicher Behandlung oder Operationen und unnötig viele Notarzt-Einsätze in den Unterkünften, vor allem am Wochenende, weil die Kranken wissen, dass sie auch am Montag nicht gleich zum Arzt gehen können, sondern erst einen Krankenschein besorgen müssen. Die Beibehaltung der bislang geltenden Regelung bringt der Bundesrepublik keinerlei Nutzen. Das Beispiel Bremen, wo auch §-3-LeistungsbezieherInnen eine Krankenkassenkarte erhalten, beweist das Einsparpotential durch „normale“ Krankenversorgung.

§ 9 (4) Hier sieht der Gesetzentwurf eine Verschlechterung vor. Zu Unrecht vorenthaltene Leistungen sollen rückwirkend nur noch für ein Jahr nachgezahlt werden. Von den nämlichen Flüchtlingen, denen bei der Begründung des Sachleistungsvorrangs nicht zugetraut wird, dass sie innerhalb von zwei Jahren günstige Einkaufsmöglichkeiten erkennen, wird nun erwartet, dass sie Gesetzesverstöße durch Behörden bereits innerhalb des ersten Jahres entdecken und sich dagegen wehren können...

FAZIT:

Schade um die viele Arbeit, die Sie sich mit dem Gesetzentwurf gemacht haben. Werfen Sie ihn weg. Behandeln sie bedürftige Menschen in Deutschland gleich – unabhängig von ihrer Herkunft, sozialem Status usw. – wie es das Grundgesetz und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vorsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Steinhauser